Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1 - 9074 Keutschach am See
Telefon: 04273 / 2291
E-Mail: keutschach-see@ktn.gde.at
www.keutschach.gv.at

Zahl: 131-9/22-2026

Keutschach am See, am 24.11.2026
SB: Ing. Dietmar Bauer

ERMITTLUNGSVERFAHREN

Verlängerung der Baubewilligung (§ 21 K-BO 1996)

Sehr geehrte Parteien des Verfahrens!

Mit Antrag vom 25.09.2025 wurde seitens der **Firma A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft**, vertreten durch Herrn Wolfgang Melcher, wohnhaft in Lasallestraße 9, 1020 Wien, um **Verlängerung der Baubewilligung vom 02.10.2023, Zahl: 131-9/26-2023** betreffend dem **Umbau des bestehenden Mobilfunktragmastens** , auf dem Grundstück Nr. 611/2, KG St. Nikolai, nach § 21 der Kärntner Bauordnung angesucht.

Dieser besagt:

§ 21 Wirksamkeit
(1) Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.
(2) Die Wirksamkeit der Baubewilligung ist auf schriftlichen Antrag jeweils, jedoch höchstens dreimal, um zwei Jahre zu verlängern, wenn in der Zwischenzeit kein Versagungsgrund eingetreten ist. Anlässlich der Verlängerung darf die Baubewilligung hinsichtlich der Auflagen nach § 18 Abs. 8 in jeder Richtung abgeändert werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur erkannt:

Im Verfahren zur Verlängerung der Baubewilligung haben - mangels gegenteiliger Regelung - die Parteien des Baubewilligungsverfahrens Parteienstellung und so können auch Nachbarn einen in der Zwischenzeit eingetretenen Versagensgrund geltend machen. Sie können im Verfahren über die Verlängerung der Baubewilligung jedoch nicht jene Fragen neu aufrollen, die im Baubewilligungsverfahren rechtskräftig entschieden wurden. (VwGH 20.06.2013, 2012/06/0050)
Weiters:
Die Nachbarn, über deren Rechte im Baubewilligungsbescheid entschieden wurde, haben im Verfahren über einen Antrag auf Verlängerung der Baubewilligung Parteienstellung. - Voraussetzung für die Verlängerung einer Baubewilligung ist die Einbringung eines Antrages innerhalb der Gültigkeitsdauer der Baubewilligung. - Die Nachbarn können im Verfahren über die Verlängerung der Baubewilligung nicht jene Fragen neu aufrollen, die im Baubewilligungsverfahren rechtskräftig entschieden worden sind, den Nachbarn steht es jedoch frei, die Verlängerung der Baubewilligung mit der Begründung zu bekämpfen, das Ansuchen sei nicht rechtzeitig eingebracht worden und es fehle daher an der Voraussetzung für eine Verlängerung. - Die Entscheidung über ein rechtzeitig gestelltes Verlängerungsansuchen fällt in der Entscheidungsbefugnis der Baubehörde. (VwGH 13.12.1971, Slg 8134/A, ergangen zur BU für Innsbruck).

Der Antrag auf Verlängerung der Baubewilligung vom 02.10.2023, Zahl: 131-9/26-2023 wurde am 25.09.2025 bei der Baubehörde I. Instanz fristgerecht eingebracht.

Seitens der hochbautechnischen Sachverständigen der Gemeinde Keutschach am See wurde nach Überprüfung der derzeit gültigen relevanten Rechtsvorschriften bzw. Vorschriften wie dem Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Brandschutzvorschriften und OIB Richtlinien festgestellt, dass diesbezüglich keine geänderten Auflagen oder eine Projektsänderung notwendig sind.

Somit ist seitens der Baubehörde I. Instanz die Verlängerung der Gültigkeit der Baubewilligung vom 02.10.2023, Zahl: 131-9/26-2023 zu bewilligen.

Als Parteien in oben genannten Verfahren gibt die Baubehörde I. Instanz Ihnen somit die Möglichkeit im Ermittlungsverfahren zur Verlängerung der Gültigkeit der Baubewilligung eine Stellungnahme oder Einwände dazu binnen 14 Tagen abzugeben.

Mit freundliche Grüßen,

der Bürgermeister:

Gemeinde Keutschach Bezirk Klagenfurt

Gerhard Oleschko

Angeschlagen am: 24.11.2026

Abgenommen am: .....

Ergeht an:
A1 Telekom Austria AG, Lasallestraße 9, 1020 Wien
IRIS Telecomunication Austria GmbH, Erdbergstraße 234/Guglgasse 17, 1110 Wien (Planverfasser)
PORR Bau GmbH Hochbau NL Steiermark, Thalerhofstraße 88, 8141 Premstätten
Leopold Hieronymus Hubertus Ludwig Graf von Hundt zu Lauterbach, Klostergasse 19/4, 1180 Wien
Franz Seebacher, Seebach 1/1, 9074 Keutschach am See
Johannes Sima, Reauz 4, 9074 Keutschach am See
Gemeinde Keutschach am See als Vertreterin des öffentlichen Gutes – Weg;
Bauhof der Gemeinde Keutschach am See
Die Amtstafel / Homepage
Buchhaltung im Hause
Z.d.A.

Gemeinde Keutschach am See AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Gemeinde Keutschach am See
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-24T10:45:57Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1950757447
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.keutschach.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	